

Sitzungsvorlage Nr. X/0092

öffentlich

Amt 20 - Finanzen und Steuern
Sachbearbeiter/-in Felix Raddatz
Berichterstatter/-in Thomas Dückers

Beratungsfolge

Gremium
Rat der Stadt Korschenbroich

Sitzungsdatum
18.02.2021

TOP-Nr. 10

Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt die vorgelegten Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis und stimmt den Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 zu.

Sachdarstellung/Begründung:

Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gelten aufgrund der Jährlichkeit immer nur bis zum Ende des Haushaltsjahres. Werden diese Ermächtigungen nicht in Anspruch genommen, können Sie gemäß § 22 KomHVO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. In seiner Sitzung am 21.03.2013 hat der Rat der Stadt Korschenbroich die Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW beschlossen:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (Ergebnisplan) sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Entscheidung

über die Höhe der zu übertragenden Ermächtigungen im Ergebnisplan trifft der Kämmerer im Rahmen des Jahresabschlusses.

2. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen (Finanzplan) bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in die Nutzung genommen werden kann.
3. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Diese Richtlinie wurde bei den nachfolgend vorgelegten Ermächtigungsübertragungen angewandt.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Praktisch führt die Ermächtigungsübertragung zu einer Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Jahr und zu einer entsprechenden Ergebnisverschlechterung und somit zu einer Planfortschreibung (Erhöhung des gebildeten Haushaltsansatzes) im laufenden Haushaltsjahr. Diese Planfortschreibung wird dabei als Veränderung der ursprünglich vom Rat beschlossenen Haushaltsposition bezeichnet, die aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen vorgenommen wird. Aufgrund des Budgetrechtes des Rates darf eine Ermächtigungsübertragung nicht ohne dessen Kenntnis erfolgen. Dem Rat ist in diesem Zusammenhang darzulegen, wie sich die Übertragung der Ermächtigungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres auswirkt. Eine Gesamtübersicht über die Ermächtigungsübertragungen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen des Ergebnisplanes

Es werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 keine Ermächtigungen für Aufwendungen übertragen.

Die Verwaltung begründet diese Entscheidung damit, dass der veranschlagte Jahresüberschuss 2021 mit 17.586 € äußerst knapp bemessen ist. Im laufenden Jahr unterliegt die Stadt Korschenbroich letztmalig den Restriktionen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen. Die Bildung von konsumtiven Haushaltsresten würde die Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktes gefährden.

Für die Abarbeitung zwingend notwendiger Aufgaben, die im Bereich des Ergebnisplanes im letzten Jahr aus verschiedenen Gründen nicht abgewickelt wurden, sieht der Haushaltsplan 2021 neue konsumtive Budgets vor. Im Rahmen dieser Budgets müssten entsprechende Mittel ggf. erwirtschaftet werden.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen werden in einem

Umfang von 15.832.610,48 €

zur Übertragung vorgesehen.

Es handelt sich im Wesentlichen um fortgeführte bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen. Des Weiteren werden in begründeten Fällen Ermächtigungen für Investitionen übertragen, deren Realisierung konkret für das Jahr 2021 vorgesehen ist.

Die genaue Verteilung der Ermächtigungsübertragungen kann der beigefügten Aufstellung entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der zu übertragenden investiven Mittel durch bereits erhaltene Zuwendungen finanziert werden kann. Inwieweit die Übertragung von Auszahlungen für Investitionen die Inanspruchnahme von Kredi-

termächtigungen erfordert, muss vom Fortgang der jeweiligen Investition und von der Haushaltsentwicklung des Jahres 2021 abhängig gemacht werden.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Die Ermächtigungsübertragungen belasten die Liquidität des Jahres 2021.

Anlagen:

Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan (investiv)

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Dückers, Thomas

Frensch, Alexander